

und Getränkeangebotes und der Entwicklung einer hohen Gaststättenkultur. Die Räte der kreisangehörigen Städte sind berechtigt, auf der Grundlage des Preisstufenkatalogs über die Festlegung der Preisstufen für Gaststätten zu entscheiden.

- g) Einflußnahme auf die Organisierung eines breiten ambulanten Handels mit Obst, Gemüse, Speiseeis, Getränken, Zeitschriften, Zeitungen usw. insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung bebSport- und Kulturveranstaltungen, wobei der Plan der Warenbereitstellung unbedingt einzuhalten ist.

Zu diesem Zweck haben die Räte der kreisangehörigen Städte das Recht, den Handelsbetrieben Auflagen zu erteilen.

- h) Einflußnahme auf die richtige Lenkung des Warenfonds bei hochwertigen Konsumgütern, wie Fernsehgeräten, Kühlschränken, Waschmaschinen usw.
- i) Einflußnahme auf die rationelle Ausnutzung der Transportmöglichkeiten im Interesse der Verbilligung und Beschleunigung des Warenweges.
8. Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die Räte der kreisangehörigen Städte in stärkerem Umfange auch materiell an den Ergebnissen der Handelstätigkeit in ihren Städten interessiert werden. Sie erhalten deshalb im Rahmen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan aus der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. der Konsumgenossenschaften eine entsprechende Zuführung zu ihrem Haushalt.
4. Die reibungslose Versorgung der Bevölkerung in den Städten erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Räten der kreisangehörigen Städte und den sich auf ihren Territorien befindlichen, ihnen nicht unterstellten Handelsorganen und Betrieben.

- a) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, die Handelsorgane zu unterstützen und auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Groß- und Einzelhandel sowie eine Qualifizierung der Arbeit der Handelsorgane zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in den Städten einzuwirken.

Sie sollen die Arbeit der Großhandelsgesellschaften, Niederlassungen und Auslieferungslager, die sich auf ihrem Territorium befinden, u. a. durch Bereitstellung von Lagerräumen, Nachweis von Transportraum und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Tourenpläne für die Auslieferung im Stadtgebiet unterstützen.

- b) Die Direktoren der HO-Kreisbetriebe, die Vorstände der Stadt-Konsumgenossenschaften, die Direktoren, Niederlassungs- und Lagerleiter der Großhandelsgesellschaften, Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter, Leiter von Warenhäusern und die anderen Handelsfunktionäre in den Städten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vor den Räten und Volksvertretungen der Städte über die Lösung ihrer Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung zu berichten.

- c) Die zuständigen Organe der Hygieneinspektion sind verpflichtet, über die Ergebnisse der Überprüfung von Handelseinrichtungen in den kreisangehörigen Städten die Räte dieser Städte zu unterrichten.

Sie haben zur Gewährleistung einer vorbildlichen Hygiene in den Handelseinrichtungen der Stadt eng mit den Räten der Städte zusammenzuarbeiten.

- d) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und die Mißachtung von Beschlüssen der Organe der Staatsmacht in den kreisangehörigen Städten durch Funktionäre und Mitarbeiter der Handelsorgane dem Rat des Kreises mitzuteilen.

Die Räte der kreisangehörigen Städte sind über die vom Rat des Kreises durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

- e) Die Räte in den kreisangehörigen Städten haben das Recht, zu den Vorschlägen für die Besetzung der Funktionen der Leiter von Verkaufsstellen und Gaststätten der HO sowie der Direktoren der Warenhäuser der HO in der Stadt vor deren Bestätigung durch die entsprechenden Organe des Kreises Stellung zu nehmen.

In Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise nehmen sie auf die Besetzung der leitenden Funktionen in den Territoriallagern der Großhandelsgesellschaften Lebensmittel Einfluß, die in erster Linie für die Versorgung der Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten zuständig sind.

- f) In den bei den Großhandelsgesellschaften Lebensmittel bestehenden Handelsökonomischen Räten haben Vertreter der Räte der größeren kreisangehörigen Städte mitzuwirken.

VI.

Die Räte der kreisangehörigen Städte vermögen ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung nur zu lösen, wenn sie die Bevölkerung in den vielfältigsten Formen einbeziehen, alle im Handel tätigen Kräfte auf die Hauptaufgaben konzentrieren und ein enges Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Organisationen hersteilen.

Dazu ist u. a. erforderlich:

1. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Schaffung eines Aktivs zu helfen.
2. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben gemeinsam mit den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung, Stadtverordneten, Handelsfunktionären und Verkaufsstellenleitern regelmäßige Beratungen und Aussprachen über Fragen des Handels und der Versorgung mit der Bevölkerung, und zwar im Rahmen der Nationalen Front und mit der Unterstützung der Gewerkschaften in den Wohngebieten und Betrieben zu organisieren und selbst durchzuführen.
3. Die Räte der kreisangehörigen Städte unterstützen allseitig die HO-Beiräte, die Verkaufstellenausschüsse des Konsums, die Arbeiterkontrolle und